

Bewertung der Pensionsrückstellungen nach dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)

Bisher wurden Pensionsrückstellungen auch in der Handelsbilanz vielfach mit dem steuerlichen Teilwert gemäß § 6a EStG bilanziert. Diese Vorgehensweise wird nach Inkrafttreten des BilMoG nicht mehr möglich sein. Das BilMoG ist am 26.03.2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat hat am 03.04.2009 zugestimmt. Die neuen Bestimmungen zur Bewertung von Pensionsrückstellungen sind zwingend für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist möglich.

Bei der handelsrechtlichen Bewertung der Pensionsrückstellungen ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Abzinsungsgebot für Rückstellungen

Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Dieser Zinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Für Pensionsverpflichtungen darf hierbei pauschal von einer Restlaufzeit von 15 Jahren ausgegangen werden.

2. Berücksichtigung von Trendannahmen

Für künftige Erhöhungen laufender Betriebsrenten (Anpassungen gem. § 16 BetrAVG) sowie für künftige Gehaltserhöhungen im Falle gehaltsabhängiger Pensionszusagen sind langfristig als realistisch gehaltene Trendannahmen anzusetzen.

3. Versicherungsmathematische Methode

Im Gesetz ist keine versicherungsmathematische Methode vorgesehen. Es wird jedoch allgemein davon ausgegangen, dass sich nicht das in § 6a EStG vorgesehene Teilwertverfahren, sondern die „Projected Unit Credit Method“ durchsetzen wird, die auch der Bewertung nach IFRS zugrunde liegt.

4. Beibehaltung von Bilanzierungswahlrechten

Das in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vorgesehene Bilanzierungswahlrecht für mittelbare Durchführungswege wird, anders als ursprünglich geplant, nicht abgeschafft. Hiervon sind vor allem Zusagen auf Unterstützungskassenleistungen betroffen, die nicht kongruent rückgedeckt sind. Für die nicht durch das Vermögen der Unterstützungskasse gedeckte Verpflichtung besteht somit weiterhin keine Passivierungspflicht.

5. Übergangsvorschrift (Art. 67 Abs. 1, 2 EGHGB)

Der zu erwartende zusätzliche Rückstellungsbedarf darf bis zum 31.12.2024 in bis zu 15 Jahresraten angesammelt werden. Dabei ist jährlich mindestens 1/15 des Unterschiedsbetrags zuzuführen. Der nicht ausgewiesene Rückstellungsbetrag muss dann im Anhang zur Bilanz angegeben werden.

6. Verrechnung der Schulden mit „Planvermögen“

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden, sind mit diesen Schulden zu verrechnen. Diese Voraussetzung dürfte z.B. bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen erfüllt sein. Ein sich aus der Saldierung eventuell ergebender aktiver Überschuss ist gesondert zu aktivieren.

Da es in der Steuerbilanz weiterhin bei der Bewertung gemäß § 6a EStG bleibt, wird künftig ein zusätzliches versicherungsmathematisches Gutachten für die Handelsbilanz erforderlich.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie sich bereits heute über die Auswirkungen der geänderten Bewertung von Pensionsrückstellungen in Ihrem Unternehmen informieren möchten.